

ALLGEMEINE JAGDBETRIEBSVORSCHRIFTEN

Das Umweltdepartement des Kantons Schwyz,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922.0), der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV, SR 922.01), des kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetzes vom 25. Mai 2016 (JWG, SRSZ 761.100) sowie der kantonalen Jagd- und Wildschutzverordnung vom 13. März 2018 (JWV, SRSZ 761.111),

erlässt folgende allgemeine Vorschriften:

Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

1. Zweck

Die Jagdvorschriften sorgen für einen ordnungsgemässen Jagdbetrieb und die nachhaltige Nutzung der Wildbestände.

2. Weidgerechtigkeit

Der Begriff Weidgerechtigkeit umfasst alle geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze der Jagd, das Beherrschen des Jagdhandwerks sowie die ethische Einstellung des Jägers zum Geschöpf.

3. Jagdausübung

- 3.1 Treffsicherheitsnachweis
Das Vorliegen eines aktuellen Treffsicherheitsnachweises nach JFK-Standard wird mit Unterschrift im Abschussbüchlein oder auf der Gästekarte bestätigt.
- 3.2 Versicherung
Das Vorliegen einer Jagdhaftpflichtversicherung wird mit Unterschrift im Abschussbüchlein oder auf der Gästekarte bestätigt.
- 3.3 Kontingentierung ausserkantonale Bewerber
In Anwendung von § 20 JWG werden pro Jagdjahr ausserkantonalen Jägern maximal 25 Hoch- und 15 Niederwildpatente abgegeben. Die Auswahl erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung.
- 3.4 Anmeldefrist
Fristgerecht eingereichte Patentbewerbungen werden nach Möglichkeit ausgestellt.

4. Gästekarten und Treiberberechtigungen

4.1 Gästekarten

Die Gästekarte gilt für Gäms-, Reh- und Haarraubwildjagd gemäss § 21 JWG. Für die Gästekarten werden für ein bis sechs Jagdtage je Fr. 50.-- erhoben. Die Tage können individuell eingelöst werden. Auf der Gästekarte ist das Datum des jeweiligen Jagdtages vor Antritt der Jagd einzutragen und vom Gast sowie Gastgeber zu visieren. Der Gastgeber oder der Jagdgast hat sich am Vortag vor Jagdbeginn beim gebietszuständigen Wildhüter bis 16.00 Uhr telefonisch zu melden.

Das Gesuch für die Gästekarte muss spätestens sieben Tage vor dem ersten Gültigkeitstermin bei der Abteilung Jagd und Wildtiere eingereicht werden.

4.2 Treiberberechtigung

Das Formular für die Treiberberechtigung kann im Internet unter www.sz.ch/jagd ausgedruckt werden. Die Treiberberechtigung ist während der Jagd stets auf sich zu tragen.

5. Waffen und Munition

5.1 Jagdwaffen

Als Jagdwaffen dürfen verwendet werden:

- a) ein- oder mehrläufige Kugelgewehre;
- b) Repetierkugelgewehre;
- c) kombinierte Waffen mit je einem oder zwei Kugel- und Schrotläufen;
- d) ein- oder mehrläufige Schrotflinten;
- e) zweischüssige, repetierbare und selbstladende Schrotflinten;
- f) Faustfeuerwaffen und Fangschussgeber für den Fangschuss auf kurze Distanz;
- g) Einsteckläufe, welche die Anforderungen nach 5.2 erfüllen (Kugelpatrone, Schrotpatrone).

5.2 Minimalkaliber und maximale Distanzen

Tierart	Kugelschuss	Schrotschuss	maximale Schussdistanz
Rot-, Gäms-, Stein- und Schwarzwild	min. 7 mm und min. 1962J auf 200 m		200 m
Rehwild	min. 7 mm		100 m
		min. 3.7 mm max. 4.2 mm	30 m
Schneehase		min. 3.5 mm max. 4.2 mm	30 m
Murmeltiere	min. 7 mm (Vollmantelgeschosse erlaubt)		100 m
Haarraubwild	min. 5.6 mm (ab .22 Hornet)		100 m
		min. 3.0 mm max. 4.2 mm	30 m
Raubzeug	min. 17HMR		100 m
		min. 2.5 mm max. 4.2 mm	30 m
Wasserwild		bleifrei min. 3.0 mm max. 4.2 mm	30 m

5.3 Schätzfehler

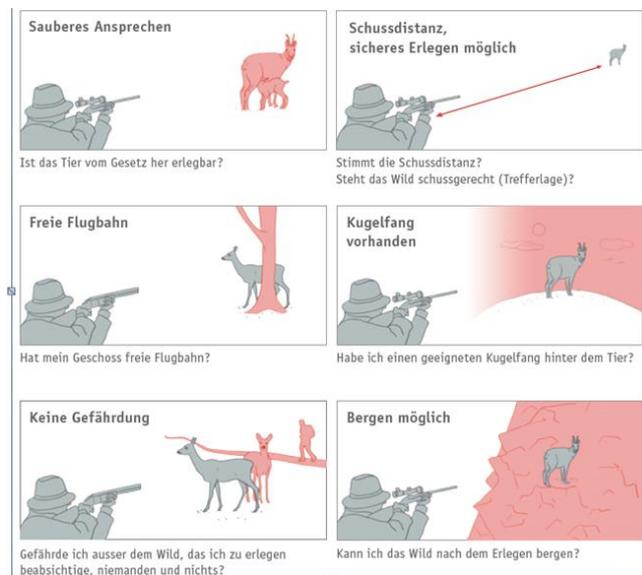
Beim Schätzen der Schussdistanzen wird ein Schätzfehler von höchstens zehn Prozent zugestanden.

6. Sicherheit im Jagdbetrieb

6.1 Waffengebrauch

In Bezug auf den Waffengebrauch gilt die eidgenössische Waffengesetzgebung. Beim Transportieren der Jagdwaffen sind Waffen und Munition getrennt aufzubewahren. Aus Sicherheitsgründen darf die Waffe erst bei Beginn des Pirschgangs oder im Jagdgebiet auf dem Weg zum Stand geladen und nur im gesicherten Zustand getragen werden. Nach dem Verlassen des Stands muss sie spätestens bei der Besammlung der Jägergruppe am Treffpunkt entladen sein, in den Magazinen dürfen sich keine Patronen befinden, Verschlüsse sind offen. Flinten/Kipplaufwaffen sind vor dem Laden und nach dem Entladen gebrochen zu tragen oder aufzuhängen.

6.2 Sicherheitsmassnahmen
 «Und was du nicht kennst, das schiesse nicht tot»
 Vor der Schussabgabe: Sechserregel



Quelle: JFK_CSF_CCP „Jagen in der Schweiz“ 2. Auflage

Für einen sicheren Kugelschuss muss das Geschoss einen Mindestauf-treffwinkel von 10° haben.

6.3 Markierung der Jagdbeteiligten
 Sämtliche an der Jagd beteiligten Personen inklusive Begleitpersonen sind verpflichtet, während des Jagdbetriebs eine für die Jagd handelsübliche Signalbekleidung zu tragen. Das Merkblatt ist im Internet unter www.sz.ch/jagd aufgeschaltet.

Jagdart	Obligatorische Signalisation
Gämswild-, Rotwild-, Rehwild- und Baujagd	Signalfarbenes Hutband oder Kappe
Nachsuche / Treiber	Signalfarbenes Gilet oder Jacke muss mitgeführt und beim Nachsuchen zwin-gend getragen werden

Jagdhunde müssen eine signalfarbene Halsung oder Weste tragen. Der Name des Hundes, des Halters sowie die Telefonnummer des Halters müs-sen darauf ersichtlich sein.

7. Jagdzeiten und jagdbare Wildarten im Kanton Schwyz

Eine Übersicht der Jagdzeiten und jagdbaren Wildarten befindet sich im Anhang.

- 7.1 Schussabgabezeiten
- | | |
|---------------------|---------------------|
| September | 06.00 bis 20.00 Uhr |
| Oktober: Sommerzeit | 07.00 bis 18.00 Uhr |
| Oktober: Winterzeit | 07.00 bis 17.00 Uhr |
| November– Januar | 07.00 bis 16.00 Uhr |
- 7.2 Büchsenlicht
Die Schussabgabe darf im Rahmen der unter Ziffer 7.1 erwähnten Zeiten nur erfolgen, sofern Büchsenlicht herrscht, d.h. ein sicheres Ansprechen des Wilds gewährleistet ist.
- 7.3 Schontage, Schonzeiten
- An Sonn- und Feiertagen sowie am Mittwoch darf die Jagd nicht ausgeübt werden.
 - Vom 16. Juni bis am 31. August ist zur Schadenskontrolle und Schadensabwehr die Ansitzjagd am Raubwildpass auf Fuchs und Dachs mit Bewilligung des ortszuständigen Wildhüters erlaubt. Voraussetzung ist das Einlösen eines Patents im Kanton Schwyz. Die Anzahl erlegtes Raubwild ist dem ortszuständigen Wildhüter zu melden und im Abschussbüchlein einzutragen.
 - Für die Lusserjagd auf Haarraubwild gelten die Schontage, Schonzeiten und Schussabgabezeiten nicht.
 - Es ist gestattet, am Vorabend des Jagdbeginns und an Schontagen das Jagdgebiet (ausgenommen sind die Jagdbanngebiete) mit der ungeladenen Jagdwaffe zu betreten oder darin Waffen oder Waffenbestandteile zu deponieren. Der gebietszuständige Wildhüter ist vorgängig zu informieren.

8. Besondere Bestimmungen

- 8.1 Markierung von erlegtem Wild/Wildvorweisungspflicht
- 8.1.1 Inbesitznahme von erlegtem Wild
Bei Schalenwild muss unmittelbar nach dem Erlegen und vor der Inbesitznahme die Abschussmeldung vollständig mit nicht radierbarem Schreibmaterial ausgefüllt werden.
- 8.1.2 Ausfüllen der Abschusskarte
- Weibliches Schalenwild mit durchgehendem Schnitt von der Drossel bis zum Weidloch und mit geöffnetem Schloss oder mit aufgeschnittenem oder entferntem Gesäuge gilt als melch.
 - Das Protokoll über die Schneehasenjagd ist mit oder ohne erlegtem Tier auszufüllen.

- 8.1.3 Anbringen der Wildmarke
- a) Bei Gäms- und Rehwild muss die Wildmarke am Hinterlauf beim Sprunggelenk eingestanzt werden.
 - b) Nicht gebrauchte Wildmarken sind dem Amt für Wald und Natur bis spätestens am 15. März des Folgejahres zu retournieren.
- 8.1.4 Vorweisungspflicht
- a) Erlegtes Rotwild, Gämswild, Steinwild und Murmeltiere sind gleichentags dem gebietszuständigen Wildhüter vorzuweisen. Folgende Abnahmestellen sind abends zwischen 20.30 Uhr und 21.00 Uhr besetzt:
 - Schwyz; Notschlachthaus, Kaltbach
 - Einsiedeln; Kadaversammelstelle, Gaswerkstrasse 10
 - Schübelbach; Magazin Tiefbauamt, Haslenstrasse 1b
 - b) Erlegte Schneehasen sind dem gebietszuständigen Wildhüter nach telefonischer Absprache vorzuweisen.
 - c) Ist ein Abtransport erst anderntags möglich, so ist der Wildhüter zu verständigen.
 - d) Sämtliche markierten Wildtiere, welche durch die Jägerschaft erlegt werden, sind zwingend der Wildhut vorzuweisen.
 - e) Jedes beschossene Wildtier ist meldepflichtig sowie zeit- und fachgerecht nachzusuchen.
- 8.1.5 Strafbestimmungen
- a) Wer eine nicht jagdbare Art erlegt oder einen Sachschaden bei der Schussabgabe verursacht, hat den Fall unverzüglich dem gebietszuständigen Wildhüter zu melden. Eine Unterlassung hat einen zweijährigen Patentenzug zur Folge.
 - b) Wer die Abschussmeldekarte nicht unmittelbar vor der Inbesitznahme des erlegten Wildes korrekt ausfüllt oder die Abschusskarte nicht abgibt, wird gebüsst und muss mit einer Administrativmassnahme (Verwarnung, Patentverweigerung) rechnen (§ 19 Bst. a und § 62 Bst. c JWG).
 - c) Die Abschussmeldekarte für das Rehwild ist gleichentags der Post zu übergeben.
 - d) Wer die Abschussmeldekarten (Rehwild, Haarraubwild, Vögel), die Protokolle der Schneehasenjagd für die Statistik (gemäss § 19 Bst. a und § 62 Bst. c JWG) und die nicht gebrauchten Wildmarken nicht bis 15. März einreicht, hat für die anfallenden Umtriebe eine Mahngebühr von Fr. 50.-- zu entrichten.

8.2 Irrtumsabschuss Schalenwild

8.2.1 Gebühren nach § 41 JWG

Wildart	Gebühren (Fr.)
Rotwild	
Stier und Spiesser	10.-- / kg
Melche Hirschkuh (Ausnahme 2.2.3 der jährlichen Vorschriften)	10.-- / kg
Galte Hirschkuh und Schmaltier	10.-- / kg
Hirsch- und Wildkalb	10.-- / kg
Gämswild	
Gämsbock	300.--
Melche Gämsgeiss	150.--
Gämskitz	50.--
Gämsgeiss	300.--
Jahrtier beiderlei Geschlechts	200.--
Rehwild	
Rehbock	300.--
Rehgeiss und Schmalreh	50.--* / 300.--

*Wenn das erlegte Reh nicht der noch vorhandenen Marke entspricht.
Beim kg-Preis wird das Gewicht in der Decke mit Haupt, jedoch ohne Geräusch, berechnet.

8.2.2 Bestimmungen

- Die Trophäen von irrtümlich erlegtem Schalenwild werden durch die Wildhut konfiziert.
- Für auffallend schwaches, irrtümlich erlegtes Rotwild kann der Wildhüter nach Rücksprache mit der Abteilung Jagd und Wildtiere eine reduzierte Irrtumsabschussgebühr festsetzen.
- Für irrtümlich erlegtes Schalenwild stellt die Abteilung Jagd und Wildtiere Rechnung.

8.3 Jagdliche Einrichtungen

Mobile und feste jagdliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze, Leitern usw.) dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung des Grundeigentümers errichtet werden. Die Standorte von allfälligen Hochsitzen usw. sind mit Angabe der Koordinaten der Abteilung Jagd und Wildtiere zu melden. Ein entsprechendes Formular kann im Internet ausgedruckt werden (www.sz.ch/jagd).

8.4 Kantonal geschützte Tiere

- Murmeltier, Feldhase, Birkwild, Schneehuhn, alle Schnepfenarten, Kolkrabe, Rothals-, Schwarzhals- und Eistaucher, Eiderente und Haubentaucher.

- b) Als Rote-Liste-Arten geschützt sind zudem Krickente, Knäckente, Schnatterente, Pfeifente, Spiessente, Schellente und Bergente.
- c) Alle besenderten Wildtiere.
- d) Verwilderte Hauskatzen und jagende Hunde sind der Wildhut zu melden und dürfen nur durch diese erlegt werden. Gefangene verwilderte Katzen sind dem Tierschutz zu übergeben.

8.5 Schutzgebiete

- a) Die eidgenössischen und kantonalen Schutzgebiete sind im Internet aufgeschaltet unter www.sz.ch/jagd.
- b) Zu jagdlichen Zwecken und mit ungeladener Waffe darf das eidgenössische Jagdbanngebiet «Silberer-Jägern-Bödmerenwald» zu Fuss nur auf folgenden Strecken (siehe www.sz.ch/jagd) durchquert werden:
 - Strecke Pragelpasshöhe–Alp Biet–Alpeli (dem Alpweg folgend)
Das Auto darf hier auch zur Bergung von Wild nicht benutzt werden.
 - Strecke Schwelau–Ober Saas–Saaspass (dem Wanderweg folgend)
 - Strecke Himmelbachbrüggli–Schinboden–Einstieg zum Gämsstafel (dem Alpweg folgend)
 - Strecke Glattalp–Seilbahnstation (dem Wanderweg folgend)
 - Mit dem Auto und mit ungeladener Waffe darf das eidgenössische Jagdbanngebiet «Silberer-Jägern-Bödmerenwald» auf der Strecke Fruttli–Pragelpass–Schwelau durchquert werden.

9. Nachsuche

- a) Wer ein Wildtier beschossen hat, das nicht im Feuer liegt, muss den Standplatz und wenn möglich den Anschussort verbuchen (kennzeichnen) und unverzüglich den gebietszuständigen Wildhüter informieren. Dieser bietet ein Schweisshundegespann auf.
- b) Ist der Wildhüter nicht erreichbar, ist über die Meldezentrale der Kantonspolizei Schwyz (Tel. 041 819 29 29) ein Schweisshundegespann anzufordern.
- c) Unter der Leitung des Nachsucheführers ist eine zeit- und fachgerechte Nachsuche durchzuführen. Der Schütze und die Jagdgruppe haben sich dafür bereit zu halten.
- d) Eine erfolglose, aus Zeitgründen nicht mehr angesetzte oder aufgrund fortgeschrittener Dämmerung abgebrochene Nachsuche ist anderntags mit einem Schweisshundegespann, dem Schützen und seiner Gruppe fortzusetzen, nötigenfalls auch an einem Schontag, dann jedoch nur mit Bewilligung des Wildhüters.
- e) Nachsuchen auf Schalenwild sind durch die Schweisshundegespanne des Schweisshundepikettdienstes der NAORG Schwyz durchzuführen.
- f) Alle übrigen Wildtiere, die beschossen wurden und nicht im Feuer liegen oder nicht behändigt werden können, sind zeit- und fachgerecht mit einem geeigneten und geprüften Hund nachzusuchen. Bleibt das erfolglos oder ist kein geeigneter und geprüfter Hund zeitnah für die Nachsuche zur Verfügung, muss umgehend der gebietszuständige Wildhüter informiert werden. Ist der Wildhüter nicht erreichbar, ist über die Meldezentrale der Kantonspolizei Schwyz (Tel. 041 819 29 29) der Stellvertreter zu informieren.

10. Schweisshunde und NAORG Schwyz

10.1 Gespannführer

Führer von Schweisshunden auf Nachsuchen (Gespannführer) müssen einen Hund erfolgreich auf einer Schweisssprüfung gemäss dem Reglement der AGJ/TKJ geführt haben.

10.2 Schweisshunde des Schweisshundepikettendienstes

Als Schweisshunde werden Hunde anerkannt, die eine Prüfung auf der 500 Meter-TKJ-Fährte gemäss dem Reglement für Schweisssprüfungen der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ/TKJ) bestanden haben. Schweisshunde, die nach dem 1. Juni 2018 geboren sind, haben bis zum erfüllten dritten Lebensjahr eine 1000 Meter-Fährte gemäss dem Reglement für Schweisssprüfungen der AGJ/TKJ zu bestehen.

10.3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der NAORG Schwyz

- a) Wer in der NAORG Schwyz Pikettendienst leisten will, hat sich bis Ende Februar des laufenden Jahres beim Leiter der NAORG Schwyz zu melden.
- b) Neumitglieder der NAORG Schwyz müssen für die Aufnahme die Anforderungen gemäss Beilage A des Reglements NAORG Schwyz erfüllen. Das Reglement ist im Internet unter www.sz.ch/jagd aufgeschaltet.
- c) Erstlingsführer müssen einen Grundkurs «Schweiss» des Schwyzer Kantonalen Patentjägerverbands oder einen gleichwertigen Grundkurs absolviert haben. Über die Anerkennung einer gleichwertigen Prüfung entscheidet die Fachgruppe Jagdhunde.
- d) Die Gespanne des Schweisshundepikettendienstes haben jährlich die im Reglement der NAORG Schwyz festgelegten praktischen Übungen zu besuchen sowie die weiteren darin aufgeführten Anforderungen zu erfüllen (§ 37 Abs. 1 und 2 JWV).
- e) Wer sich für den Schweisshundepikettendienst der NAORG Schwyz auf der Jagd zur Verfügung stellen will und für den entsprechenden Pikettendienst kein Patent im Kanton Schwyz gelöst hat, benötigt eine Bewilligung der Abteilung Jagd und Wildtiere. Es muss dafür der Nachweis über eine ausreichende Jäger-Haftpflichtversicherung sowie einen gültigen Schiessnachweis erbracht werden.

11. Jagdhunde

11.1 Zulassung

- a) Auf der Schwyzer Jagd dürfen nur Jagdhunderassen gemäss FCI (Gruppe 3, 4, 6, 7 und 8) und deren Mischlinge eingesetzt werden.
- b) Für Hunde, die ab dem 1. Januar 2024 geboren wurden, wird eine bestandene Ablege- und Gehorsamsprüfung oder eine anerkannte gleichwertige Prüfung vorausgesetzt (§ 33 Abs. 1 JWG und § 31 JWV). Diese Prüfung muss bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Hundes absolviert werden. Ältere Jagdhunde, die vor dem 1. Januar 2024 geboren wurden, haben Besitzstandsgarantie (§ 66 Abs. 3 JWV).

11.2 Niederwildjagd

- a) Für Jagdhunde, die auf der Reh- und Hasenjagd eingesetzt werden, welche vor dem 1. Januar 2019 geboren sind, muss der Hundeführer mittels Selbstdeklaration bestätigen, dass der eingesetzte Hund spur- und fährtenlaut ist. Das entsprechende Formular kann unter www.sz/jagd heruntergeladen werden. Bestehen Zweifel über den Spur- und Fährtenlaut, kann der Wildhüter den Betroffenen zu einer Prüfung aufbieten.
- b) Hunde, die nach dem 1. Januar 2019 geboren sind, müssen über eine AGJ/TKJ anerkannte Spur- und Fährtenlautprüfung verfügen.
- c) Vorstehhunde, die nach dem 1. Januar 2024 geboren sind, sind auf der Niederwildjagd zugelassen, sofern sie über eine Vollgebrauchshundeprüfung verfügen und zum Buschieren eingesetzt werden (§ 31a Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 JWV). Für ältere Vorstehhunde gilt die Besitzstandsgarantie.
- d) Auf der Schneehasenjagd sind nur Hunderassen der FCI Gruppe 6 (Laufhunde, Schweiss Hunde und verwandte Rassen) erlaubt, die eine anerkannte Hasenprüfung bestanden haben (§ 33 Abs. 2 Bst. c JWV und § 31a Abs. 4 JWV). Diese Bestimmung gilt nur für Jagdhunde, die nach dem 1. Januar 2024 geboren sind (§ 66 Abs. 3 JWV). Für ältere Hunde gilt die Besitzstandsgarantie.
- e) Auf der Wasserwildjagd dürfen nur Jagdhunde mit einem bestandenen Modul Wasserarbeit der AGJ/TKJ oder einer gleichwertigen Prüfung mitgeführt oder eingesetzt werden.
- f) Auf der Baujagd sind Jagdhunde der Erdhunderassen und deren Mischlinge erlaubt. Hunde, die nach dem 31. Dezember 2012 geboren sind, müssen über eine Bauprüfung der AGJ/TKJ oder eine gleichwertige Prüfung verfügen. Da die Schweiz zurzeit über keine anerkannte Bauanlage für Prüfungen verfügt, wird der Prüfungsteil «Arbeit mit dem lebendigen Fuchs» nicht geprüft. Die übrigen Prüfungsteile sind zu bestehen.
- g) Jagdhunde, die nach Ende des Jagdbetriebs nicht bei ihrem Führer sind, müssen gleichentags dem gebietszuständigen Wildhüter gemeldet werden.
- h) Jagdhunde, die innert 24 Stunden vom Jagdbetrieb nicht zurückgekommen sind, müssen umgehend der Meldezentrale der Kantonspolizei (Tel. 041 819 29 29) gemeldet werden. Diese führt ein fortlaufendes Journal über diese Hunde. Zurückgekommene, zugelaufene oder aufgefundene Hunde, die in Gewahrsam genommen werden, sind umgehend ebenfalls dort und dem gebietszuständigen Wildhüter zu melden.

11.3 Ausbildung

- a) Das Anlernen von Jagdhunden gemäss § 33 Abs. 2 JWV für das Vorstehen und Apportieren ist von Juli bis August gestattet.
- b) Jagdhunde müssen bis zum Alter von 36 Monaten die entsprechenden Prüfungen erfolgreich absolviert haben.
- c) Spur- und fährtenlaute Jagdgebrauchshunderassen dürfen bis zu einem Alter von zwei Jahren (vollendeter 24. Monat) vom 15. Juli bis

15. August an maximal fünf Tagen im offenen Jagdgebiet auf Wildfährten angelernt werden. Ausgenommen sind Sonn- und Feiertage.
- d) Das Anlernen von Jagdhunden gemäss Bst. a und b bedarf einer schriftlichen Bewilligung durch den gebietszuständigen Wildhüter. Das Gesuchsformular ist im Internet unter www.sz.ch/jagd aufgeschaltet. In Ausnahmefällen kann der zuständige Wildhüter auch für ältere Hunde eine Bewilligung erteilen. Das Gesuch ist den Wildhütern mit einer Kopie der AMICUS-Daten schriftlich einzureichen. Die Bewilligung erfolgt schriftlich und beinhaltet einen Kartenausschnitt des zuge teilten Übungsgebiets.
 - e) Jagdhundeübungen und -prüfungen sind gemäss § 33a JWV bewilligungspflichtig.

12. Motorfahrzeuge

12.1 Geltungsbereich

Als Motorfahrzeuge gelten Personenwagen, Lastwagen, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Motorräder, Quad-Motorräder, Mofas, E-Bikes (alle Fahrzeuge mit Benzin-, Diesel- oder Elektromotoren).

12.2 Kennzeichnung

Die Jägerschaft hat während der Jagd ihre Motorfahrzeuge zu kennzeichnen. In Anwendung von § 37 Abs. 1 JWG kann die Jägerschaft mit der Patentbestellung einen Aufkleber anfordern. Dieser ist auf der Fahrerseite der Windschutzscheibe anzubringen. Zweirädrige Motorfahrzeuge haben den Kleber auf der linken Lenkstange anzubringen. Die Kleber werden für neue Jäger erstmalig gratis abgegeben, danach wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 2.-- pro Kleber verrechnet.

12.3 Gebrauch

- a) Nach Aufnahme der Jagd darf das Fahrzeug gleichentags zur Jagdausübung nur noch für die Bergung von Schalenwild sowie die Rückfahrt bei abgebrochener Jagd verwendet werden. Gebietswechsel ist nicht gestattet.
- b) Die Liste mit zusätzlich bewilligten Parkplätzen ist im Internet unter www.sz.ch/jagd aufgeschaltet. Das Parkieren innerhalb der Fahrverbote ist ausschliesslich auf diesen Ausgangspunkten erlaubt.

13. Schlussbestimmungen

- a) Das Umweltdepartement, die Staatsanwaltschaft, die Abteilung Jagd und Wildtiere sowie die Jagdpolizeiorgane sind mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Die vom Bundesrat mit Beschluss vom 19. Juni 1990 in Anwendung von Art. 25 Abs. 2 JSG genehmigten Bestimmungen bleiben unverändert.
- c) Diese Vorschriften sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und den Jagdpatenten beizulegen. Sie sind dem BAFU mitzuteilen (Art. 25 Abs. 3 JSG).

Schwyz, 27. Mai 2024

Im Namen des Umweltdepartements
Sandro Patierno, Regierungsrat